



HESSISCHER LANDTAG

12. 11. 2024

Kleine Anfrage

Yanki Pürsün (Freie Demokraten) vom 07.08.2024**Arbeitsgelegenheiten zur Förderung der Integration****und****Antwort****Ministerin für Arbeit, Integration, Jugend und Soziales**

Vorbemerkung Fragesteller:

Es kann als gesichertes Erkenntnis gelten, dass die Teilnahme am Arbeitsleben die Integration von Geflüchteten fördert. Allerdings fangen im Vergleich mit anderen europäischen Ländern Geflüchtete in Deutschland später an zu arbeiten. Bevor jedoch (auch rechtlich) fragwürdige Arbeitspflichten als Lösung des Problems gehandelt werden, müssen zuvor sämtliche Möglichkeiten zur Etablierung freiwilliger Arbeitsgelegenheiten ausgeschöpft sein. Erfahrungen des Deutschen Roten Kreuz e. V. (DRK) beispielsweise zeigen, dass bei vielen Asylbewerbern der Wunsch nach Aufnahme einer regulären Arbeit groß ist. Sie dürfen allerdings erst sechs Monate nach Ankunft arbeiten, wenn sie in einer Aufnahmeeinrichtung wohnen. Eine sogenannte Arbeitsgelegenheit auszuüben, ist allerdings schon vor dieser Frist möglich. So können Empfängern von Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch (SGB II §16d) oder Asylbewerberleistungsgesetz (AsylBLG §5) derartige Arbeitsgelegenheiten zugewiesen werden. Diese sind in der Regel gemeinnützige Tätigkeiten, die nur für einen bestimmten Zeitraum vorgesehen sind. Vor diesem Hintergrund sollte es zur Selbstverständlichkeit werden, dass arbeitsfähige Geflüchtete zeitnah Arbeitsgelegenheiten oder Arbeit annehmen. Aktuell ist das aus vielen Gründen aber nicht die Regel. Das, was das Land und die Kommunen, dazu beitragen können, ist zu leisten. Denn häufig liegt die ausbleibende Teilnahme am Arbeitsleben nicht an den Geflüchteten, sondern an den fehlenden Angeboten vor Ort.

Die Vorbemerkung des Fragestellers vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1 Welche Hemmnisse gibt es aus Sicht der Landesregierung, dass nicht allen arbeitsfähigen Geflüchteten Arbeitsgelegenheiten angeboten werden?

Arbeitsgelegenheiten nach dem Sozialgesetzbuch II (SGB II) sind von Arbeitsgelegenheiten nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylBLG) zu unterscheiden. Sie richten sich an verschiedene Personengruppen und haben unterschiedliche Zielsetzungen.

Arbeitsgelegenheiten im Rechtskreis des SGB II sollen dazu beitragen, dass Leistungsberechtigte ihre Beschäftigungsfähigkeit erhalten oder wiedererlangen. Die Tätigkeiten müssen zusätzlich und wettbewerbsneutral sein und im öffentlichen Interesse liegen. Das bedeutet, dass nicht alle, vielleicht naheliegenden Tätigkeiten in Form einer Arbeitsgelegenheit erbracht werden können. Bereits dies schränkt die Einrichtung von Arbeitsgelegenheiten ein.

Arbeitsgelegenheiten nach § 5 AsylBLG hingegen sollen in erster Linie eingerichtet werden, um die Ordnung und die Abläufe in der jeweiligen Unterkunft sicherzustellen.

Zudem muss festgehalten werden, dass es die eine Personengruppe „Geflüchtete“ nicht gibt. Je nach Aufenthaltsstatus beziehen die Betroffenen Leistungen nach dem SGB II. Je nach Fortgang des Anerkennungsverfahrens kann es im jeweiligen Einzelfall zu Änderungen des Aufenthaltsstatus kommen, was wiederum Auswirkungen auf den Arbeitsmarktzugang nach sich ziehen kann.

Die Jobcenter entscheiden eigenständig über die Eingliederungsleistungen, die sie erbringen. Hierbei ist immer der einzelne individuelle Förderfall in den Blick zu nehmen. Jede Stelle einer Arbeitsgelegenheit nach § 16d SGB II ist vom Jobcenter zu finanzieren. Aufgrund der rückläufigen Eingliederungsmittelzuweisungen aus dem Bundeshaushalt steht den Jobcentern immer weniger Geld zur Finanzierung zur Verfügung.

Frage 2 Welche Landkreise und Städte/Gemeinden bieten Arbeitsgelegenheiten an? Bitte jeweils auch die Anzahl angeben.

Hierzu liegen der Landesregierung keine Erkenntnisse vor.

Frage 3 Was unternimmt die Landesregierung, um die Anzahl angebotener Arbeitsgelegenheiten zu steigern?

Frage 4 Welche finanzielle Förderung von Arbeitsgelegenheiten hat es seit 2014 in Hessen seitens der Landesregierung gegeben?

Die Fragen 3 und 4 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam wie folgt beantwortet: Träger der Eingliederungsleistungen nach den §§ 16 ff SGB II ist der Bund. Er allein finanziert die Eingliederungsleistungen, zu denen auch die Arbeitsgelegenheiten gehören.

Frage 5 Kann und soll die Annahme von Arbeitsgelegenheiten beim Barbetrag der bevorstehenden Bezahlkarte positiv berücksichtigt werden?

Für die Aufwandsentschädigung nach § 5 AsylbLG wird die gesetzliche Regelung gespiegelt. Sind diese Leistungen als Geldleistung zu erbringen, wird der Barabhebungsbetrag entsprechend erhöht, soweit die Bezahlkarte Anwendung findet.

Frage 6 Gibt es aus Sicht der Landesregierung Gründe, die gegen die Arbeitsgelegenheiten für Asylbewerber sprechen?

Am 06.11.2023 haben der Bundeskanzler und die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder beschlossen, dass die bestehenden Regelungen zu Arbeitsgelegenheiten für Leistungsberechtigte nach dem Asylbewerberleistungsgesetz in breiterem Maße genutzt werden sollen. Eine entsprechende Anpassung des § 5 AsylbLG erfolgte zum 27.02.2024.

Wiesbaden, 28. Oktober 2024

Heike Hofmann